

03/04/2015

## Die nötige, aber heikle Reform des französischen Vertragsrechts

Der Paragraph 8 des Gesetzes n°2015-177 der Modernisierung und Vereinfachung des Rechts und Verfahrens in der Justiz und dem Inneren Verfahren, bekanntgegeben am 17. Februar 2015, ermächtigt die Regierung dazu, anhand von Verordnungen das Vertragsrecht zu reformieren, sowohl in allgemeiner Hinsicht als auch in Bezug auf die Beweislast.

Trotz der starken Opposition des Senats gegenüber der Verabschiedung des Gesetzes kann die Regierung folglich mittels Verordnungen sowohl das allgemeine Vertragsrecht als auch die Beweislastregeln abändern.

Seit einigen Jahren ist die Frage nach der Reform des französischen Vertragsrechts eine bedenkliche Frage. Zuvor sind bereits viele Vorentwürfe entstanden. Der Vorentwurf Catala begann im Jahr 2005, gefolgt von dem „avant-projet de la Chancellerie“ (Projekt des Justizministeriums), auf welches wiederum der Vorentwurf der geisteswissenschaftlichen und politischen Akademie, geführt von Pr Terré folgte. Sie alle sorgten für einen Anlass über eine Diskussion über die Wirksamkeit des Code Civil und über seine erforderliche Modernisierung. Und sie alle haben als Gemeinsamkeit, dass sie bis heute zu keiner generellen Änderung des Schuld- und Vertragsrecht geführt haben. Ganz zu schweigen von den europäischen Versuchen, insbesondere des zaghaften Projekts eine europäischen Code Civil, welches scharf von der französischen Lehre kritisiert wurde. Ist dies der Beginn einer derartig erwarteten Vertragsrechtsreform?

Die Justizministerin, Christiane Taubira scheint dies vorherzusagen. In ihrer Bekanntmachung hatte sie erklärt, das Vertragsrecht „revolutionieren“ zu wollen indem sie das „wahrhaftige Denkmal“, welches der Code Civil repräsentiere, in Angriff nehmen wolle.

Diese Revolution wird, entsprechend dem Gesetz n° 2015-177, innerhalb der zwölf folgenden Monate eintreten, da die Gesetzesvorlage zur Ratifizierung der Verordnungen vor dem 17. Februar 2016 erfolgen müssen.

Das anspruchsvolle Projekt ziele, so das Ministerium auf eine gesteigerte Eindeutigkeit der generellen Vertragsprinzipien sowie auf einen Schutz der schwächeren Vertragspartei ab.

Die Reform wird sich höchstwahrscheinlich auf ein Arbeitsdokument der *Chancellerie* stützen mit dem Titel „Vorentwurf der Schuldrechtsmodernisierung“. Dieses 307 Paragraphen umfassende Dokument nimmt unterschiedliche Leitideen der vorhergegangenen Projekte auf, verdeutlicht die Gesetze und kodifiziert die Rechtsprechung. Dies alles tut es, um den seit 1804 kaum veränderten Code Civil besser verständlich zu machen. Folglich wird beispielsweise ein generelles Prinzip der Gutgläubigkeit bestärkt und ausgeweitet, sodass es auch im Zeitpunkt des Vertragsschlusses und während der Erfüllung eines guten Glaubens bedarf. Zudem wird die Rechtsprechung „Chronopost“<sup>ii</sup> kodifiziert<sup>ii</sup>.

63 rue de Varenne · F-75007 PARIS  
Tél.: +33 (0)1 53 85 81 81 · Fax : +33 (0)1 53 85 81 80

Galeriestraße 6a · D-80539 MÜNCHEN  
Tel.: +49 (0)89 2420785-0 · Fax: +49 (0)89 2420785-10

[eba@eba-avocats.com](mailto:eba@eba-avocats.com) · [www.eba-avocats.com](http://www.eba-avocats.com)

Im Angesicht des Schutzes der schwächeren Vertragspartei, leitet der Vorentwurf eine wesentliche Umwälzung ein.

In seinem Paragraph 77, sieht er eine Möglichkeit vor, den Richter Vertragsklauseln dann zu löschen, wenn diese seiner Meinung nach ein deutliches Ungleichgewicht zwischen den Parteien aufweisen<sup>iii</sup>. Ohne gleich das Prinzip der „Lésion“ (Übervorteilung; Missverhältnis zwischen der Leistung und der Gegenleistung)<sup>iv</sup>, verleiht diese Bestimmung dem Richter die Möglichkeit, in den Vertrag einzugreifen, was bis zu diesem Zeitpunkt nur in geringen Maßen und seltenen Fällen möglich war. Dass der Begriff des deutlichen Ungleichgewichts nicht genauer bestimmt wird, ist erschreckend: daher ist es die richterliche Beurteilung selbst, die ihren Eingriffsbereich bestimmt. Dieser könnte reduziert sein oder unverändert bleiben, aber sie wird nicht weniger als zu Beginn zurückbleiben. Auf jeden Fall, wird eine Zeitlang die Rechtsunsicherheit die Vertragsbeziehungen beherrschen. Vielmehr werden die Parteien dem Risiko einer richterlichen Hinterfragung ausgeliefert sein, schon alleine dadurch, dass durch den Vertrag einer Partei ein Nachteil entsteht. Nun, die Unmöglichkeit der Auffassung von Lösungen seitens der Rechtsprechung könnte in einem ultimativen Desinteresse des internationalen gegenüber dem französischen Wirtschaftsrechts führen. Dadurch würde das französische Recht, welches bereits Opfer des „french law bashing“ geworden ist, durch die Veränderung in dieser Hinsicht keinesfalls interessanter werden.

Der Vorentwurf sieht gleichermaßen eine Möglichkeit des Richters vor, eine Zwangsvollstreckung zurückzuweisen, wenn es sich dabei um einen „offensichtlich unverhältnismäßigen Kosten“<sup>1</sup> handeln sollte. Aber wie sollen diese offensichtlich unverhältnismäßigen Kosten durch die Richter festgelegt werden? Auch über dieser Frage schwebt ein Mysterium. Sicher ist, dass diese Regelung für den Schuldner in bestimmten Fällen erlaubt, nicht erfüllen zu müssen und stattdessen lediglich Schadensersatz leisten zu müssen.

Auf gleicher Linie wird die Theorie des richterlichen Änderungsrechts bei Dauerverträgen<sup>2</sup> bestätigt. Dennoch eröffnet die Reform den Parteien die Möglichkeit, ihre Verträge neu zu verhandeln. Diese Veränderung wurde bereits von der überwiegenden Mehrheit der Vorentwürfe befürwortet und ist seit langem erwartet und begrüßenswert.

Diese drei essentiellen Neuerungen zeugen von dem Willen, die zwangsläufige Kraft innerhalb von Verträgen einer juristischen Modernisierung zu unterwerfen. Für das Wirtschaftsrecht ist dies bedauernd, da es gerade seine Natur in der Verhandlungsfreiheit, bei der beide Parteien ihren jeweiligen Profit suchen, findet. Zudem erstrahlt sich das französische Recht gerade über die Wahl, welche die individuelle Selbstbestimmung einnimmt. Die Attraktivität

---

<sup>1</sup> Paragraph 129 des Vorentwurfs: « Der Gläubiger einer Schuld kann, nach einer Mahnung, eine Realerfüllung gerichtlich einklagen, sofern die Erfüllung nicht unmöglich oder mit offensichtlich unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. »

<sup>2</sup> Paragraph 106 des Vorentwurfs : »Bei einer unvorhersehbaren Änderung der Umstände nach Vertragsschluss, wodurch eine Erfüllung für eine Partei übermäßig kostenaufwändig würde ohne dass die Partei zuvor eingewilligt hat, ein derartiges Risiko einzugehen, kann diese Partei eine Neuverhandlung des Vertrags gegenüber dem Vertragspartner beantragen. Der Dauervertrag wird während der Neuverhandlungen weiterhin erfüllt. Bei Scheitern oder Verweigerung der Verhandlung können die Parteien gemeinsam eine gerichtliche Anpassung des Vertrags beantragen. Lehnt eine Partei eine solche gerichtliche Einigung ab, so kann die andere Partei eine gerichtliche Kündigung nach Konditionen, die der Richter bestimmt, verlangen.

und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des französischen Rechts sind die entscheidenden Herausforderungen für die Reform.

In seiner Gesamtheit ist eine Reform des französischen Schuld- und Vertragsrecht erforderlich. Die Macht der Exekutive, durch Verordnungen vorzugehen, ist sicherlich in dieser Hinsicht eine Möglichkeit. Nach Philippe Stoffel-Munck erlaubt dies, höchst politischen Fragen entkommen zu können. Gleichwohl die Verordnungen innerhalb eines Jahres verabschiedet werden. Dies mag gegenüber den zehn vergangenen Jahren in denen diese Frage diskutiert wurde, vergleichsweise kurz erscheinen. Daher ist es wichtig, bei der Auflösung der diskutierten Herausforderungen nicht zu pfuschen. Die Ausgewogenheit zwischen dem Schutze der schwächeren Vertragspartei gegenüber der Willensfreiheit ist daher eine Frage, die mit Bedacht zu entscheiden ist.

---

<sup>i</sup> Paragraph 3 des Vorentwurfs: « Verträge müssen in gutem Glauben geschlossen und erfüllt werden »

<sup>ii</sup> Paragraph 76 des Vorentwurfs: « Jede Klausel, die die Kernverpflichtung des Schuldners vorenthält, wird als nicht vorhanden betrachtet. »

<sup>iii</sup> Paragraph 77 des Vorentwurfs: « Eine Klausel, die ein deutliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien bewirkt, kann auf Antrag der benachteiligten Partei durch den Richter gelöscht werden. Die Beurteilung des deutlichen Ungleichgewichts erfolgt weder nach dem Vertragsgegenstand noch nach der Angemessenheit der Gegenleistung. »

<sup>iv</sup> Paragraph 78 des Vorentwurfs: « In synallagmatischen Verträgen ist der Mangel der Gleichwertigkeit der Leistungen kein Nichtigkeitsgrund, sofern ein Gesetz nichts anderes bestimmt. »